

## **Richtlinien zur Förderung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ im Rahmen von Projekten (Stand: 03.09.2015)**

Der Kreis Coesfeld unterstützt im Rahmen der Hilfe zur Pflege den Grundsatz „ambulant vor stationär“ und fördert Projekte Dritter, soweit hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Förderung dient ausschließlich als Anschubfinanzierung für Projekte, die einem oder mehreren Förderschwerpunkten dienen und die die Fördervoraussetzungen erfüllen.

### Förderschwerpunkte

1. Prävention zur Vermeidung oder Verringerung von Pflegebedürftigkeit
2. Entwicklung neuer Hilfeformen als Ergänzung des ambulanten und teilstationären Angebotes
  - allgemeine
  - speziell für Demenzkranke
3. Weiterentwicklung neuer alters- und pflegegerechter Wohnformen
4. Entlastung pflegender Angehöriger
5. Förderung des freiwilligen Engagements zur Unterstützung der Pflege
6. sonstige Maßnahmen, die ebenfalls zur Dämpfung der Kostensteigerungen im Bereich der stationären Pflege beitragen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen mindestens einem der genannten Förderschwerpunkte entsprechen. Die Aufzählung stellt dabei keine Rangfolge dar.

### Fördervoraussetzungen

1. Das Angebot trägt zur Verwirklichung einer der vorgenannten Förderschwerpunkte im Kreis Coesfeld bei.
2. Das Angebot wirkt langfristig und nachhaltig.
3. Die Kosten sind angemessen im Verhältnis zum Nutzen.
4. Es wird eine angemessene Eigenbeteiligung erbracht. Im Regelfall soll der Träger sich mit einem Eigenanteil von 30 % in Form von Eigenmitteln, Sachmitteln oder Mitteln Dritter an der Finanzierung beteiligen. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.

Es sollen möglichst alle Fördervoraussetzungen erfüllt sein.

Die Entscheidung über die Förderung trifft der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit in eigenem Ermessen.

## **Anlage zur SV-9-0309**

### **Nachrichtlich: Förderrichtlinien (bisherige Fassung)**

*Der Kreis Coesfeld unterstützt im Rahmen der Hilfe zur Pflege den Grundsatz „ambulant vor stationär“ und fördert Projekte Dritter, soweit hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Förderung dient ausschließlich als Anschubfinanzierung für Projekte, die einem oder mehreren Förderschwerpunkten dienen und die die Fördervoraussetzungen erfüllen.*

#### **Förderschwerpunkte**

1. *Prävention zur Vermeidung oder Verringerung von Pflegebedürftigkeit*
2. *Entwicklung neuer Hilfeformen als Ergänzung des ambulanten und teilstationären Angebotes*
  - *allgemeine*
  - *speziell für Demenzkranke*
3. *Weiterentwicklung neuer alters- und pflegegerechter Wohnformen*
4. *Entlastung pflegender Angehöriger*
5. *Förderung des freiwilligen Engagements zur Unterstützung der Pflege*
6. *sonstige Maßnahmen, die ebenfalls zur Dämpfung der Kostensteigerungen im Bereich der stationären Pflege beitragen.*

*Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen mindestens einem der genannten Förderschwerpunkte entsprechen. Die Aufzählung stellt dabei keine Rangfolge dar.*

#### **Fördervoraussetzungen**

1. *Das Angebot trägt zur Verwirklichung einer der vorgenannten Förderschwerpunkte im Kreis Coesfeld bei.*
2. *Das Angebot wirkt langfristig und nachhaltig.*
3. *Die Kosten sind angemessen im Verhältnis zum Nutzen.*
4. *Es wird eine angemessene Eigenbeteiligung erbracht. Grundsätzlich soll der Träger sich mit einem Eigenanteil von mindestens 30 % in Form von Eigenmitteln, Sachmitteln oder Mitteln Dritter an der Finanzierung beteiligen.*
5. *Die Umsetzung ist realistisch.*
6. *Das Angebot soll kreisweite Wirkung haben.*

*Es sollen möglichst alle Fördervoraussetzungen erfüllt sein.*

*Die Entscheidung über die Förderung trifft der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit in eigenem Ermessen.*